



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister der Gemeinde Büchen

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Dienstag, den 06.10.2009 in der Cafeteria des Schulzentrums Büchen, Schulweg 1, 21514 Büchen

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender/Bürgervorsteher

Doering, Hubertus

Gemeindevertreterin

Gronau-Schmidt, Heike

Hondt, Claudia

Nicolaus, Sandra

Philipp, Katja

Schnakenbeck, Sylvia

Bei den Tops 10 und 11 nicht anwesend.

Gemeindevertreter

Geiseler, Klaus

Koßatz, Thomas

Kraft, Niels

Lange, Wolf-Dieter

Melsbach, Thorsten

Pape, Marcus

Rademacher, Wolfgang

Räth, Markus

Sonnenwald, Martin

Vendsahm, Norbert

Wieckhorst, Udo

Winter, Hans-Joachim

Gleichstellungsbeauftragte

Ewert, Kirsten

Verwaltung

Benthien, Uwe

Möller, Uwe

Wegert, Elfriede

Schriftführerin

Volkening, Tanja

Abwesend waren:

Gemeindevertreter

Fehlandt, Peter

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Einwände gegen die Niederschrift vom 07.07.2009
- 4) Bericht des Bürgervorstehers
- 5) Bericht des Bürgermeisters
- 6) Einwohnerfragestunde
- 7) B-Plan 40 - Ehemals Tankstelle Bantin - Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB
- 8) Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes
- 9) 3. Änderung der Hauptsatzung
- 10) Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die StellenplanNr. 36 im Bürgerservice
- 11) Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die FBL-Stelle "Bauwesen"
- 12) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen
- 13) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen
- 14) Sanierung des Waldschwimmbades
- 15) Anpassung der Realsteuerhebesätze - Antrag der FBB-Fraktion
- 16) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

1) Eröffnung und Begrüßung

Herr Doering eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

2) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Doering stellt fest, dass die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Herr Fehlandt ist urlaubsbedingt entschuldigt.

3) Einwände gegen die Niederschrift vom 07.07.2009

Einwände gegen die Niederschrift vom 07.07.2009 ergeben sich nicht. Im Protokoll befand sich unter Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung ein Zahlenfehler bei der Angabe der Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet „Hesterkamps Blöcken“. Es wurde von der Verwaltung behoben.

4) Bericht des Bürgervorstehers

Herr Doering berichtet von folgenden Terminen, an denen er als Bürgervorsteher die Gemeinde repräsentiert hat.

08.08.2009 Bürgerfest des CDU-Ortsverbandes

14.08.2009 Multi-Kulti-Fest des Jugendzentrums

17.08.2009 Einweihung des neuen Kindergartens in der Möllner Straße

22.08.2009 Offizielle Inbetriebnahme des Kunstrasens auf dem Sportplatz Möllner Straße

04.09.2009 Goldene Hochzeit des Ehepaares Winter

05.09.2009 Feuerwehr-Leistungsfahrt auf dem BGS-Übungsgelände

17.09.2009 Glückwunsch zur Geburt des 7. Kindes der Fam. Bruhn und Übergabe der Ehrenpatenschaftsurkunde + 500 Euro verliehen durch den Bundespräsidenten

19.09.2009 Einweihung des DRK-Heimes

20.09.2009 Einweihung und Eröffnung des Lokales zur alten Mühle

23.09.2009 Informationsabend in dem Schulzentrum zu dem Thema: Einrichtung gymnasiale Oberstufe

24.09.2009 Eröffnung der Ausstellung „Hässliche Grenze“ in der Priesterkate

Darüber hinaus konnte Herr Doering mehreren Familien zur goldenen Hochzeit, sowie zur Diamantenen Hochzeit und zum 90sten Geburtstag gratulieren. Alle Jubilare bedanken sich bei der Gemeindevertretung.

Herr Doering konnte mehreren jungen Familien zum Nachwuchs gratulieren.

Folgende Termine stehen in der Gemeinde an:

- Gewerbeschau am 17./18.10.2009
- Kaninchenschau am 24./25.10.2009
- Anmeldungen zum Weihnachtsmarkt rechtzeitig abgeben
- Vorschläge für den „Bürger des Jahres“ mitteilen.

5) Bericht des Bürgermeisters

Herr Möller berichtet aus der Verwaltung:

- Das Waldschwimmbad konnte an 140 Betriebstagen 77.338 Besucher verzeichnen. Mit der Abdeckplane und durch die Nutzung der Wärmeaufbereitung konnten die Heizkosten um 50% gesenkt werden.
- Zur Verkehrssituation im Grünen Weg ist zur Zeit eine Beschränkung auf 7,5 t beantragt und eine Wendemöglichkeit wird geprüft. Beratung erfolgt im Bau- und Wegeausschuss.
- Unsere letzte Auszubildende Frau Gönningen hat ihre Ausbildung mit Landesauszeichnung abgeschlossen.
- Für das Bücherprojekt „Büchen im 19. und 20. Jahrhundert“ liegen bereits ca. 110 Vorbestellungen vor. Das Buch wird am 08.12.2009 erscheinen und kosten 19 €.
- „Zukunft Wirtschaft“ ein Marketingprojekt des Kreises läuft gerade mit dem Ziel der Gewerbeansiedlung in unserem Kreis.
- Die Schule hat als eine der ersten im Land den Förderbescheid aus dem Konjunkturprogramm erhalten.
- Zur Zeit laufen Diskussionen zur gymnasialen Oberstufe.
- Ein besonderen Dank für die vielen Wahlhelfer, die sich für die Wahl zur Verfügung gestellt und mitgewirkt haben.

6) Einwohnerfragestunde

Herr Ackermann bittet, im B-Plan 40 die Vergnügungsstätte nicht in dem Sondergebiet 3 zuzulassen.

Herr Neubacher wünscht sich im Grünen Weg eine bessere Beschilderung der 30-Zone, da die Busfahrer sich nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten und einen Buswendeplatz, um den Verkehr nicht durch den Grünen Weg leiten zu müssen.

Frau Thon schließt sich dem an und bitte um Geschwindigkeitsmessungen im Grünen Weg.

Herr Wollesen bittet um eine zügige Planung über die Buswendemöglichkeit und Instandsetzungsarbeiten im Grünen Weg.

Herr Möller erläutert hierzu, dass mit der nächsten Fahrplanänderung die Bushaltestellen im Grünen Weg durch den Kreis wieder aufgehoben werden. Über die weiteren Belange im Grünen Weg wird im Bau- und Wegeausschuss beraten. Geschwindigkeitsmessungen können lediglich durch den Kreis oder die Polizei vorgenommen werden.

Herr Räch bittet den Bürgermeister auf die Busunternehmen hinzuwirken, das ihre Busfahrer sich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten.

Frau Lange aus dem Grünen Weg fragt, wo sie Informationen über B-Pläne und

Baunutzungsverfahren erhält. Frau Wegert bittet Frau Lange, während der Öffnungszeiten in die Verwaltung zu kommen.

Frau Thon berichtet, dass eine Firma im Grünen Weg den Fußweg aufgerissen hat und nicht ordnungsgemäß wieder hergestellt hat. Herr Möller wird er Angelegenheit nachgehen.

Frau Thon fragt, ab der Zug um 7:31 Uhr auch nach dem Fahrplanwechsel weiterfahren wird. Herr Möller geht davon aus.

- 7) B-Plan 40 - Ehemals Tankstelle Bantin - Aufhebungs- und Aufstellungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB

Beratung:

Der Bau- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.09.09 keine Empfehlung für die Gemeindevertretung beschlossen, da einige Mitglieder in dem Plangeltungsbereich keine Spielhalle wünschen. Es wurde sich darauf geeinigt, dass die Fraktionen eine Stellungnahme zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung abgeben. _

Dem Bau- und Wegeausschuss wurde zur Sitzung am 07.09.09 folgende Beschlussvorlage vorgelegt:

Ansiedlungswünsche weiterer Firmen führten zu Gesprächen des Vorhabenträgers mit der Gemeindeverwaltung (u.a. dem Bürgermeister), als Ergebnis dieser Gespräche ist der Bebauungsplan zu ergänzen, hierzu die nachstehenden Veränderungen:

- 1) Die Planfläche wird in drei Sondergebiete (SO 1, SO 2 und SO 3) eingeteilt
- 2) Sondergebiet SO 1
-die Festsetzungen bleiben wie im ursprünglichen Plan unverändert
- 3) Sondergebiet SO 2
-die Geschossfläche wird von 2.400 m² auf 1.600 m² und die Geschossigkeit von II auf I reduziert
-die Gesamtgebäudehöhe wird mit 11,00 m festgesetzt
-zugelassen sind für Shops und Läden eine maximale Verkaufsfläche von 900 m²
- 4) Sondergebiet SO 3
-hier wird eine Zweigeschossigkeit festgesetzt mit einer Geschossfläche von 900 m² und einer Gesamtgebäudehöhe von 15,00 m
-zusätzlich wird eine Vergnügungsstätte als Spielhalle mit max. 350 m² Nutzfläche zugelassen

Herr Räth begrüßt, dass die Lauenburger Straße wieder belebt werden soll. Er beantragt für die CDU-Fraktion, die Vergnügungsstätte als Spielhalle mit max. 350 m² Nutzfläche im Sondergebiet 3 zu streichen.

Herr Rademacher gibt zu bedenken, dass laut Aussage des Investors dann das Projekt nicht zustande kommt.

Frau Nicolaus sieht die Einnahmen, die sich aus einer solchen Gewerbeansiedlung für die Gemeinde ergeben, als erforderlich an.

Herr Pape erinnert, dass im B-Plan LiperiRing eine Spielhalle bereits abgelehnt wurde und in der Lauenburger Straße langjährige Anwohner durch die Ansiedlung einer Spielhalle benachteiligt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, in der Beschlussempfehlung unter Sonstiges Sondergebiet 3 in der zweiten Zeile die Worte „und Vergnügungsstätten“ und die Zeile „- Vergnügungsstätten als Spielhalle mit max. 350 m² Nutzfläche“ zu streichen.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 6 Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Vorlage wird entsprechend geändert. Es ergeht folgender Beschluss.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Büchen beschließt den Aufstellungsbeschluss vom 07.07.2009 aufzuheben und den nachfolgenden Beschluss zu fassen:
2. Für das Gebiet südlich des Kirchensteges und westlich der Lauenburger Straße (L 200) Straße wird der Bebauungsplan Nr. 40 aufgestellt.

Es werden für das Gebiet folgende Planungsziele verfolgt:

Für das Planungsgebiet werden drei Sondergebiete (SO 1, SO 2 und SO 3) festgesetzt, zur jeweiligen Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung sowie den Bereichen des Unterzentrums Büchen gemäß Regionalplan.

Sonstiges Sondergebiet 1

Zweckbestimmung: Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung

Das gemäß § 11 (3) Baunutzungsverordnung festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO 1) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung" dient der Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung sowie den Bereichen des Unterzentrums Büchen gemäß Regionalplan I.

In dem festgesetzten Sondergebiet sind nachstehende Nutzungen zulässig:
Die Verkaufsfläche eines einzelnen Marktes darf 800 m² nicht überschreiten.

Sonstiges Sondergebiet 2

Zweckbestimmung: Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung

Das gemäß § 11 (3) Baunutzungsverordnung festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO 2) mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk und Dienstleistung"

- Shops und Läden mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 900 m²

Für Fachmärkte ist grundsätzlich unzulässig: Einzelhandel mit dem Warensortiment - Lebensmittel - als Hauptsortiment.

Sonstiges Sondergebiet 3

Zweckbestimmung: Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistung und Vergnügungsstätten

Das gemäß § 11 (3) Baunutzungsverordnung festgesetzte sonstige Sondergebiet (SO 3) mit der Zweckbestimmung "Einzelhandel, Fachmärkte, Gastronomie, Handwerk, Dienstleistung"

In dem festgesetzten Sondergebiet sind nachstehende Nutzungen zulässig:

-Shops und Läden mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 300 m²

Für Fachmärkte ist grundsätzlich unzulässig: Einzelhandel mit dem Warensortiment - Lebensmittel - als Hauptsortiment.

Als Verkaufsfläche im Sinne dieser Festsetzung gelten alle von den Kunden zugänglichen und dauerhaft dem Verkauf dienenden Flächen, einschließlich der Flächen innerhalb der Einzelläden.

Die Gastronomiebereiche und auch Flächen für freie Berufe, Handwerksbetriebe und Dienstleistungseinrichtungen sind keine Verkaufsflächen.

Da Bebauungspläne der Innenentwicklung keiner förmlichen Umweltprüfung unterliegen, bedürfen sie der europarechtlich gebotenen Abgrenzung. Daher unterscheidet der § 13a (1) Satz 2 BauGB Bebauungspläne von weniger als 20.000 m² und Bebauungspläne mit einer Größe von 20.000 m² bis 70.000 m² Fläche des Plangeltungsbereiches.

Das Planverfahren wird als beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung, gemäß § 13a Baugesetzbuch, durchgeführt.

Die Grundvoraussetzung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes liegt vor, da die Fläche des Plangeltungsbereiches kleiner als 20.000 m² ist.

Auf eine notwendige parallele Flächennutzungsplanänderung wird verzichtet, da gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB eine Abweichung des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan zugelassen wird, wenn dadurch die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird, dies ist mit diesem Bebauungsplan der Fall.

Deshalb ist die vorhergehende oder parallele Änderung des Flächennutzungsplanes entbehrlich, er wird, weil insoweit vom Bebauungsplan überholt, berichtigt.

Gemäß § 13a (2) Nr. 3 BauGB soll schließlich der Investitionsbedarf in den Bereichen Arbeitsplätzen, Wohnen und Infrastruktur in der Abwägung in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt unverzüglich nach Abschluss dieses Planverfahrens.

Die Voraussetzungen des § 1a (3) Satz 5 BauGB sind für bestandsorientierte Bebauungsplanungen gegeben. Dies bedeutet, dass gemäß § 13a (2) Nr. 4 BauGB im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung mit einer Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne nach § 1a (3) Satz

5 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig gelten. Wegen dieser Fiktion sind zu erwartende Eingriffe nicht ausgleichspflichtig.

3. Mit der Ausarbeitung des Planes, mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung wird das Ingenieurbüro BSK Bau + Stadtplanerkontor, Mühlenplatz 1, in 23879 Mölln, beauftragt.

4. Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13 Absatz 2 Satz 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Da das Planverfahren ein beschleunigtes Verfahren ist, wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zusammen mit dem Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt, auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.

5. Mit dem Investor wird gemäß § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
Die Entwürfe sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
Sie sind aufzufordern, ihre Stellungnahme, in einer angemessenen Frist, möglichst während der Auslegungsfrist abzugeben.

7. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

8) Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes

Beratung:

Die Stundensätze der Bauhofmitarbeiter wurden neu kalkuliert und die Satzung entsprechend angepasst.

Der Bau- und Wegeausschuss hat in seiner Sitzung vom 07.09.2009 die anliegende Satzung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Leistungen des Bauhofes.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 9) 3. Änderung der Hauptsatzung

Beratung:

Das Amt Büchen hat seinen Internetauftritt neu gestaltet und in diesem Zusammenhang auch eine auf das Amt Büchen bezogene Web-Adresse eingerichtet. Sie lautet www.amt-buechen.eu.

Gem. § 14 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen werden die Satzungen im Internet veröffentlicht. Es erfolgt lediglich ein kurzer Hinweis in der Zeitung darauf. Damit können die Bekanntmachungskosten gering gehalten werden.

Mit dieser Änderung der Hauptsatzung wird lediglich die Web-Adresse in § 14 der Satzung von www.buechen.de auf www.amt-buechen.eu geändert.

Die Benutzer der Seite www.buechen.de werden auf die neue Seite umgeleitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung der Hauptsatzung.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 10) Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die StellenplanNr. 36 im Bürgerservice

Beratung:

Frau Schnakenbeck verlässt den Raum.

Im Bürgerservice ist eine Stelle mit einer Elternzeitvertretung befristet besetzt. Die sich in der Elternzeit befindende Beschäftigte hat für die Zeit nach der Geburt ihres zweiten Kindes erneut Elternzeit beantragt.

Herr Geiseler fragt, ob die Stelle nur für den Zeitraum der Elternzeit befristet ist. Dies wird bejaht.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Wiederbesetzungssperre für die StellenplanNr. 36 im Bürgerservice aufzuheben. Die Stelle ist für den Zeitraum der Elternzeit befristet.

Abstimmung: Ja: 15 Nein: 2 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 11) Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die FBL-Stelle "Bauwesen"

Beratung:

Arbeitnehmer haben nach dem neuen TVöD ab dem 58. Lebensjahr einen Anspruch auf Altersteilzeit. Unsere Fachbereichsleiterin im Bauwesen hat hiervon zum 01.02.2008 Gebrauch gemacht.

Die Altersteilzeit wird in Blockform geleistet. Die Freistellungsphase beginnt am 01.08.2010. Mit der Urlaubs- und Überstundenabwicklung wird die Fachbereichsleiterin ab Anfang Juni nicht mehr im Hause sein.

Da der Amtsvorsteher bei dem Auswahlverfahren zu beteiligen ist, wurde auf der Bürgermeisterdienstversammlung am 13.07.2009 davon berichtet.

Die Stelle ist neu auszuschreiben und die Einarbeitungsphase sollte spätestens ab 01.04.2010 beginnen. Bei einer eventuellen halbjährigen Kündigungsdauer von Bewerbern muss über die Besetzung schnellstmöglich entschieden werden.

Die anwesenden Bürgermeister teilen die Auffassung, dass eine umgehende Wiederbesetzung und eine Einarbeitungsphase der neuen Fachbereichsleitung unbedingt erforderlich ist.

Im Jahr 2002 wurde eine Verwaltungskraft eingestellt, um die Nachfolge des ausscheidenden Bauamtsleiters sicherzustellen. Die neu eingerichtete Stelle erhielt einen KW-Vermerk für 2008.

Im Jahr 2007 schlossen sich dem Amt Büchen 5 Gemeinden mit ca. 2.250 EW. An. Damit stieg die Anzahl der in der Sachbearbeitung und in den Gremien zu betreuenden Gemeinden um 50%.

Neue Aufgaben des Landes z.B. Erfassung der Indirekteinleiter, Aufstellung und Führung eines Kanalkatasters kamen hinzu.

Im Jahr 2008 wurde die durch die Politik erkannt und der KW-Vermerk entfiel.

Dennoch ist die Verwaltung bemüht, die Kosten der benötigten Personalstunden zu verringern.

2006	Vergütung/Besoldung	Stunden	Kosten/Jahr
Leitung Bauamt	A 13	41	70.650,00 €
Verw. Angestellte	EG 10	39	59.500,00 €
Verw. Angestellte	EG 9	20	29.100,00 €
		100	159.250,00 €

Anteil der Gemeinde Büchen an der Amtsumlage 53,5 % = 85.198,75 €

2009	Vergütung/Besoldung	Stunden	Kosten/Jahr
Leitung Bauamt	EG 10/EG11	39	51.400,00 €
Verw. Angestellte	EG 10	27	43.700,00 €
Verw. Angestellte	EG 5	31,2	28.400,00 €
		97,2	123.500,00 €

Anteil der Gemeinde Büchen an der Amtsumlage 43,6 % = 53.846,00 €

Herr Möller ergänzt hierzu, dass das Amt Büchen im Jahr 1994 die Amtsgeschäfte der Gemeinde Büchen gem. § 23 AO anvertraut hat. Die Rechte und Pflichten eines Amtes als Träger von Aufgaben gingen damit an die geschäftsführende Gemeinde Büchen über.

In § 7 der Amtsordnung wird festgelegt, dass das Amt, nunmehr die Gemeinde Büchen, die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung stellt.

Maßgeblich für den Umfang der Ausstattung ist die Größe des jeweiligen Amtes und dessen konkrete Aufgabenstellung. In Ämtern mit Planungsvorhaben und erheblicher Bautätigkeit ist die Einrichtung eines Bauamts angezeigt.

Weiter ist zu beachten, dass gem. § 3 der AO für die Aufnahme der Niederschrift über die Sitzungen der Gemeindevertretungen amtsangehöriger Gemeinden das Amt die erforderlichen Dienstkräfte zur Verfügung zu stellen hat. Es handelt sich hierbei nicht um einen Service der Gemeinde Büchen für die amtsangehörigen Gemeinden, sondern schlicht um eine gesetzliche Vorgabe der Amtsverwaltung.

Diese gesetzliche Verpflichtung wird durch § 1 des Amtsvertrages vom 18.10.2001 verstärkt, da sich die Gemeinde Büchen auch vertraglich verpflichtet hat, eine für die Erledigung der Aufgaben der umliegenden amtsangehörigen Gemeinden erforderliche Personalkapazität zur Verfügung zu stellen.

Gem. § 18 AO i.V.m. § 75 GO ist die Sicherung der Aufgabenerfüllung primärer Grundsatz der Haushaltswirtschaft. Die Grundsätze fordern nicht nur Vorrang sondern auch Stetigkeit in der Aufgabenerfüllung. Die Nichtbesetzung von Stellen wirkt sich auf die Aufgabenerfüllung aus. Unbedingte Voraussetzung ist dann die klare Prioritätensetzung und Verzicht von Maßnahmen.

Und gerade diese Prioritätenfestsetzung und Verzicht von Maßnahmen kann die Gemeindevertretung Büchen ausschließlich für die Gemeinde Büchen festlegen, nicht für die Maßnahmen der weiteren 14 amtsangehörigen Gemeinden.

Die Bürgermeister der Amtes Büchen haben sich bereits auf der Bürgermeisterdienstversammlung vom 13.07.2009 für eine Wiederbesetzung der Stelle ausgesprochen, da es für die Aufgabenerledigung in ihren Gemeinden von entscheidender Bedeutung ist.

Zum Vergleich die personelle Besetzung für Bauangelegenheiten und Liegenschaftsverwaltung in den benachbarten Städten mit ähnlicher Einwohnerzahl.

Wichtig beim Vergleich ist, dass es sich jeweils um hauptamtlich verwaltete Kommunen handelt, da deren Aufgabenschwerpunkte nicht mit rein ehrenamtlich geleiteten Amtsverwaltungen zu vergleichen sind (Bahnhof, Schule, ÖPNV). Die Stadt Lauenburg steht einem Vergleich mit der Gemeinde Büchen am Nächsten. Sie übernimmt ebenso die Verwaltung des Amtes Lüttau und damit verbunden auch die Sitzungsbegleitung für 10 Gemeinden.

	Büchen	Lauenburg	Trittau	Wentorf	Ratzeburg	Schwarzenbek
A 14					1	
A 13						
A 12				2		
A 11		2				1
A 10			1		1	1
A 9						
A 8		2				
EG 14		1				
EG 13						
EG 12			1	1	2	
EG 11	1	2		3	1	1
EG 10	0,7	1		1	2	2
EG 9	2	1	4	4	3	
EG 8	1	1		1		3
EG 7						
EG 6		1	2,5		3,5	2,5
EG 5	1	2	1,5	1	1	
Gesamt	5,7	13	10	13	14,5	10,5

Herr Kossatz bittet um 5minütige Sitzungsunterbrechung. Dem wird stattgegeben.

Anschließend erinnert Herr Kossatz, dass die Stelle nicht gestrichen werden soll, sondern nicht wiederbesetzt.

Herr Kraft und Herr Rademacher sehen im Bauamt eine zentrale Funktion für den Amtsbereich. Herr Kraft bemängelte lediglich das übereilte Verfahren für die Ausschreibung.

Herr Pape fragt, ob auch eine interne Umbesetzung geprüft wurde. Dies wird bejaht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für die Stelle der Fachbereichsleitung im Bauwesen aufzuheben und die Verwaltung mit der Stellenausschreibung zu beauftragen.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 2 Enthaltung: 4

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 12) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Beratung:

Frau Schnakenbeck ist wieder zurück.

Herr Wieckhorst trägt die Vorlage vor.

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Wasserversorgung wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Die entsprechenden Berechnungen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Nach der Neukalkulation ergeben sich folgende Änderungen:

Die Gebühr für die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Büchen wird von bislang 1,50 €/cbm auf nunmehr 1,52 €/cbm erhöht. Der Wasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden erhöht sich von bislang 0,92 € auf nunmehr 0,94 €/cbm. Die Gebührenänderungen sollen zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Beschluss:

1. Folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung wird erlassen:

**Satzung über die 3. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die
Wasserversorgung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVOBl. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVOBl. 2005 Schl.-H. S. 487) und der §§ 26, 27 der Wasserversorgungssatzung vom 05.12.2006

in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 24 Gebührensätze

(4) Die Zusatzgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,52 €.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Büchen, den

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

Möller

2. Die Verarbeitungsgebühr für die angeschlossenen Gemeinden wird auf 0,94 Euro je m³ ab dem 01.01.2010 festgesetzt.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 13) 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenersatzungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Büchen

Beratung:

Herr Wieckhorst trägt die Vorlage vor.

Turnusmäßig wurde eine Neukalkulation der Gebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie der Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Büchen durch die Fa. Treukom GmbH vorgenommen. Grundlage für die durchzufüh-

rende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung sind die vorliegenden Kalkulationsunterlagen der TreuKom.

Danach ergeben sich folgende Änderungen:

Die Abwassergebühren in der Gemeinde Büchen erhöhen sich von bislang erhobenen 2,10 €/cbm auf nunmehr 2,27 €/cbm. Der Abwasserpreis für die angeschlossenen Gemeinden vermindert sich von bislang 1,72 €/cbm auf nunmehr 1,67 €/cbm. Die Gebühr für die Abfuhr der abflusslosen Sammelgruben verringert sich auf 2,09 €/cbm (bislang 2,15 €/cbm). Für die Abfuhr aus Klein-Kläranlagen wird zukünftig eine Gebühr in Höhe von 10,19 €/cbm (bislang 11,05 €/cbm) erhoben.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung je angefangene 25 m² gebührenfähige Grundstücksfläche verringert sich von bislang 15,42 € auf nunmehr 12,97 €.

Die Änderungen sollen allesamt zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Herr Rademacher fragt, ob diese Erhöhung für die Bildung von Rücklagen gebildet wird. Herr Benthien erläutert, dass eine Umstellung vom Anschaffungswert auf den Wiederbeschaffungszeitwert erfolgt ist, um eine generationengerechte Abschreibung zu gewährleisten.

Beschluss:

1. Folgende Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung (Abwasser) wird erlassen:

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Büchen vom 05.12.2006 (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. 2003 Schl.-H. S. 57), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVObI. 2004 Schl.-H. S. 153), Art. 5 des Gesetzes vom 15.06.2004 (GVObI. 2004 Schl.-H. S. 165), Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 57) und Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 66), der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 12.10.2005 (GVObI. 2005 Schl.-H. S. 487), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVObI. 1990 Schl.-H. S. 545, ber. GVObI. 1990 Schl.-H. 1991 S. 257), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz vom 08.02.1994 (GVObI. 1994 Schl.-H. S. 124), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 30.11.1994 (GVObI. 1994 Schl.-H. S. 527), geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 24.10.1996 (GVObI. 1996 Schl.-H. S. 652) und geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVObI. 2003 Schl.-H. S. 503) sowie der §§ 24, 25 der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseiti-

gungssatzung) vom 05.12.2006 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.10.2009 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 25 Abs. 2 u. 3 und § 27 werden wie folgt geändert:

§ 25 Gebührensätze

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt pro m³: 2,27 Euro

(3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je angefangene 25m² gebührenfähige Grundstücksfläche jährlich 12,97 Euro.

§ 27 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. bei Kleinkläranlagen | 10,19 Euro je m ³ abgefahrenen Schlamm |
| 2. bei Abflusslosen Sammelgruben | 2,09 Euro je m ³ abgefahrenen Abwasser |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Büchen, den

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

(Siegel)

Möller

2. Die Verarbeitungsgebühr für die angeschlossenen Gemeinde wird auf 1,67 € je m³ ab dem 01.01.2010 festgesetzt.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung

und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Sanierung des Waldschwimmbades

Beratung:

Herr Wieckhorst stellt die Vorlage vor.

Auf der Werkausschusssitzung am 24.06.2009 wurde Herr Gagatek beauftragt, dass er in die Ausschreibung Bedarfspositionen zur Attraktivitätssteigerung mit aufnehmen soll. Die Kosten für die Attraktionssteigerung liegen nach erfolgter Ausschreibung, unter Berücksichtigung des Nebenangebotes auf Seite 3 der Angebotsprüfung und Vergabeempfehlung vor und betragen 116.025 €.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer zur Sanierung des Beckenkopfes ein Nebenangebot zur Auskleidung des gesamten Beckens in Edelstahl eingereicht. Die Mehrkosten für die Vollauskleidung des Beckens in Edelstahl betragen 353.000 €.

In den vergangenen Jahren sind Kosten in Höhe von bis zu 10.000 € pro Jahr für die Ausbesserung des Fliesenschildes angefallen. Außerdem sind die Dehnungsfugen in dem Becken nicht mehr vorhanden und müssen wieder hergestellt werden. Durch die Vollauskleidung des vorhandenen Beckens entfallen die Kosten für die jährlichen Instandsetzungskosten. Hinzu kommen alle 8 – 10 Jahre Kosten für die Wartung der Abdichtung der neuen Einströmdüsen von ca. 10.000 €.

Für die Sanierung des Kinderplanschbeckens in GFK als minimale Lösung sind Kosten in Höhe von 40.000 € anzusetzen.

Durch die bereits durchgeführten Maßnahmen zur Energieeinsparung ist der durchschnittliche Verbrauch von 1300 MWh auf ca. 600 MWh gesunken. Hierdurch ist mit Einsparungen von 30.000 € - 50.000 € zu rechnen. Mit weiteren Einsparungen ist durch den Einbau der Wärmerückgewinnung aus dem Beckenwasser zu rechnen.

zusätzliche Kosten

Becken aus VA brutto	353.000,00 €
Attraktionen brutto	116.025,00 €
Planschbecken GFK minimalen Lösung	40.000,00 €
Mehrkosten	509.025,00 €

Bereits erteilte Aufträge

Beckenkopf	424.310,00 €
Wassertechnik	627.619,30 €
Erdarbeiten	270.618,86 €
Elektroinstallation	30.000,00 €
netto	1.352.548,16 €
19%	256.984,15 €
brutto	1.609.532,31 €
Gesamt	2.118.557,31 €
Mehrwertsteueranteil	402.525,89 €

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 einstimmig die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Senkung der jährlichen Instandsetzungskosten und zur Attraktionssteigerung beschlossen. Durch die eingeplanten Attraktionen soll das Bad zukünftig attraktiver gestaltet werden um wieder mehr Besucher zu gewinnen.

Die Finanzierung der Mehrausgaben ist durch die Rückerstattung der Mehrwertsteuer und durch die noch nicht gebundenen Haushaltsmittel zur Sanierung des Waldschwimmbades in Höhe von 83.313,41 € gesichert.

Der Werkausschuss hat folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss die benötigten Haushaltsmittel in den Haushaltsjahren 2009 / 2010 zur Verfügung zu stellen.

In der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses hat man sich am 21.09.2009 ebenfalls mit der Maßnahme auseinandergesetzt und folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die benötigten Haushaltsmittel für die Sanierung des Schwimmbades in einem 2. Nachtragshaushaltsplan zur Verfügung zu stellen. Die Finanzierung der Maßnahmen wird durch Umsatzsteuerrückerstattungen und frei werdende Mittel aus der bisherigen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt.

Um die Preise aus der Ausschreibung zu halten, wird der Bürgermeister beauftragt bis zum 30.09.2009 den Auftrag zur Komplettsanierung des Beckens, der Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung und der Sanierung des Kinderplanschbeckens zu erteilen.

Herr Geiseler fragt, ob die Kosten für das Kinderplanschbecken in der einfachsten Varianten in der Gesamtsumme enthalten sind. Herr Möller bestätigt dies.

Herr Kraft gibt bekannt, dass der Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales vor der Schwimmbadsaison eine Begehung vornehmen wird. Das Schwimmbadpersonal hat bis dahin eine „To-do“-Liste aufzustellen, die alle noch zu bearbeitenden Maßnahmen des Schwimmbades aufzeigt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt zur Sanierung des Schwimmbades weitere Haushaltsmittel zur Umsetzung der Komplettsanierung des Beckens, zur Attraktivitätssteigerung und zur Sanierung des Kinderplanschbeckens bereitzustellen.

Die Finanzierung der Maßnahme wird durch Umsatzsteuererstattungen und frei werdende Mittel aus der bisherigen Sanierungsmaßnahme in einem 2. Nachtragshaushaltsplan sichergestellt.

Die Ermächtigung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses, die dem Bürgermeister die vorzeitige Beauftragung der Sanierungsmaßnahmen ermöglichte, um die Preise aus der Ausschreibung zu halten, wird durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Abstimmung: Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 1

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 15) Anpassung der Realsteuerhebesätze - Antrag der FBB-Fraktion

Beratung:

Herr Geiseler bittet diesen Punkt auf die nächste Sitzung der Gemeindevertretung zu verschieben, um ihn noch ausführlich im Finanzausschuss zu beraten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Tagesordnungspunkt in den Finanzausschuss zur Beratung zu verweisen.

Abstimmung: Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- 16) Verschiedenes

Herr Doering berichtet, dass zur Gewerbeschau 4 Personen auf Liperi teilnehmen werden. Sie haben ihren Stand auf dem Außengelände.

Herr Möller hat am heutigen Tag einen Termin mit einem Grundstücksinteressenten im Gewerbegebiet „Hesterkamps Blöcken“ an die Fraktionsvorsitzenden mit der Bitte um Teilnahme verschickt.

.....
Hubertus Doering
Vorsitzender

.....
Tanja Volkening
Schriftführung